



Stadtrat am 26.09.2023				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 2/340/2023	
Nr. 16 der TO					
Dez. I FB 2: Finanzen				Datum: 11.09.2023	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		31.08.2023		Vorberatung	
Stadtrat		26.09.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) bei der Stadt Lüdinghausen
"Beschluss der Steuerrichtlinie"**

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Steuer-Richtlinie (Tax-Compliance-Management-Richtlinie).

II. Rechtsgrundlage:

AEAO zu § 153 AO i. V. m. § 2b UStG

IDW Praxishinweis „Ausgestaltung u. Prüfung eines TCMS gem. IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016)“

III. Sachverhalt:

I. Allgemeines

Eine verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung von Steuererklärungen birgt für die Stadt Lüdinghausen erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen für den Verwaltungsvorstand und weitere Mitarbeiter nach sich ziehen. Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit der Änderung der Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung erhöhen den Handlungsbedarf.

Nach § 153 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) muss ein Steuerpflichtiger der jeweiligen Steuerbehörde unverzüglich anzeigen, wenn er erkennt, dass eine von ihm

abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Die Finanzverwaltungen sind angehalten bei der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO die Buß- und Strafgeldstellen einzuschalten. Dabei wird geprüft, ob ggf. leichtfertig oder sogar vorsätzlich Steuern verkürzt wurden.

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.05.2016 zum § 153 AO hat die Finanzverwaltung zu der Abgrenzung einer strafrechtlich nicht relevanten Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO Stellung genommen. Erstmals hat die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang geäußert, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS), das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, gegebenenfalls ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.

II. Einführung eines TCMS bei der Stadt Lüdinghausen

Um sich gegenüber dem Vorwurf der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung abzusichern, ist die Einrichtung eines entsprechenden IKS bzw. Tax Compliance Management Systems (TCMS) erforderlich.

Die Einrichtung eines TCMS ist gleichbedeutend mit einer umfassenden Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Steuererklärungsprozesse. Für die einzelnen Steuerarten sind sämtliche Tätigkeiten der Stadt Lüdinghausen in einer Risiko-Kontroll-Matrix zu bewerten. Nur so ist es möglich, Risiken zu identifizieren und erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung umzusetzen.

III. Weiterentwicklung und Ausblick des TCMS

Das TCMS ist in die tägliche Arbeit der Stadt Lüdinghausen einzubinden und bei Bedarf z.B. durch neue Tätigkeitsbereiche und Projekte oder Änderung der Rechtslage anzupassen. So wird das TCMS als ein dynamisches Instrument bei der Stadt Lüdinghausen integriert und stetig fortgeführt.

V. Anlagen:

- Anlage 1: Steuer-Richtlinie der Stadt Lüdinghausen (zzgl. Dienstanweisung TCMS i. d. F. v. 10.07.2023 zur Kenntnis)
- Anlage 2: Grafik Aufbau des TCMS
- Anlage 3: Muster „Risiko-Kontroll-Matrix zur Umsatzsteuer“